

Fahrpreisordnung

für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen

vom 19. Dez. 2012 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 51 aus 2012)

geändert mit Rechtsverordnung v. 03. März 2015 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 9 aus 2015)

geändert mit 2. Rechtsverordnung v. 30. April 2019 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 20 aus 2019)

geändert mit 3. Rechtsverordnung v. 17. November 2021 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 179 aus 2021)

geändert mit 4. Rechtsverordnung v. 28.09.2022 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 49 aus 2022)

geändert mit 5. Rechtsverordnung vom 18.03.2024 (Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 16 aus 2024)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesen des Landes NRW vom 25.06.2015 hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 18.03.2024 folgende Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen beschlossen:

§ 1

Pflichtfahrbereich

Pflichtfahrbereich ist das Gebiet des Kreises Paderborn.

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem

- | | | |
|---------------|-------------|--|
| a) Grundpreis | in Höhe von | 4,30 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und |
| | in Höhe von | 4,60 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)
und an Sonn- und Feiertagen |

Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumfahrzeug (PKW mit mehr als vier Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum) erhöht sich der jeweilige Grundpreis am Tag um 2,60 €, in der Nacht um 2,50 €.

- | | | |
|-------------------|-------------|---|
| b) Kilometerpreis | in Höhe von | 2,90 € (0,10 € nach 34,483 m) |
| | | am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) |
| | in Höhe von | 3,00 € (0,10 € nach 33,333 m) |
| | | in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
und an Sonn- und Feiertagen |
| c) Zeitpreis | in Höhe von | 43,30 € (0,10 € nach je 8,31 sec.) |

Der Zeitpreis ist beim Stillstand der Taxe oder beim Fahren unterhalb einer Mindestgeschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) zu berechnen.

Ein Zeitpreis ist nicht zu berechnen, wenn der Stillstand der Taxe verursacht wird durch

Darüber hinaus muss aus der Quittung auch der Name des Fahrers oder der Fahrerin in leserlicher Form (z. B. in Druckbuchstaben unter der Unterschrift) ersichtlich sein.

§ 6

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

1. Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung des Landrats des Kreises Paderborn.
2. Sondervereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern über Krankenfahrten sind dem Landrat vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- §§ 2 oder 3 ein anderes Beförderungsentgelt fordert
- § 5 eine Quittung nicht oder nicht vollständig ausgefüllt aushändigt
- § 6 Beförderungsentgelte berechnet und fordert.

§ 8

Inkrafttreten

Die geänderte Fahrpreisordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.